

Allgemeine Vertrags- und Reisebedingungen

1.) Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages /Eventvertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder, wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht. Sobald die Reisebestätigung dem Anmelder zugegangen ist, wird für uns der Reisevertrag verbindlich.

2.) Bezahlung

2.1. Nach Vertragsabschluss und nach Aushändigung eines Sicherungsscheines gemäß § 651k BGB bei Pauschalreisen wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 4 Wochen vor Reisebeginn fällig, wenn die Reise nicht abgesagt wird. Bei einer Buchung innerhalb von 4 Wochen vor Reisebeginn ist der Reisepreis sofort in voller Höhe zu zahlen.

2.2. Ohne rechtzeitige Zahlung des vollen Reisepreises besteht für den Reisenden kein Anspruch mehr auf Erbringung der Reiseleistung, jedoch die Verpflichtung zur Zahlung der Stornogebühren. Eine Zahlung aus dem Ausland muss spesenfrei erfolgen, alle Bankgebühren gehen zu Lasten des Auftraggebers.

2.3. Reisegutscheine beziehen sich immer auf Angebote aus dem zum Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins jeweils gültigen Mountain Aktiv Katalogs. Die Gutscheine können für den Fall, dass die zum Zeitpunkt der Gutscheinausgabe aktuellen Angebote im Zeitpunkt der Einlösung nicht mehr gültig sind mit unserem Einverständnis verlängert werden oder in ein Reiseguthaben umgewandelt werden. Es ist keine Barrückerstattung bei Gutscheinen möglich. Die gesetzlichen Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.

3.) Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt und aus den hieraus bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung bzw. aus den Angaben aus unserer Homepage www.mountainaktiv.de. Die in dem Prospekt und in der Internetseite enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen, nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird. Die Buchung eines 1/2 DZ ist nur bei entsprechender passender (w/m) Teilnehmerzahl möglich, sonst muss ein EZ mit Zuschlag gebucht werden.

4.) Leistungsänderungen

Die Reisebeschreibung stellt den geplanten Reiseverlauf dar, ohne den genauen Ablauf im Detail zu garantieren. Änderungen einzelner Reiseleistungen, wie z. B. Fahrtroute oder Zwischenübernachtungen, sowie Änderungen des Reiseablaufs, die sich nach Vertragsabschluss in Abweichung vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus witterungsbedingten oder organisatorischen Gründen ergeben, sind gestattet, soweit diese dem Kunden sichtbar sind und den Gesamtcharakter der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Hierdurch entstehende Kosten, deren Gründe der Veranstalter nicht zu vertreten hat, gehen zu Lasten des Teilnehmers.

5.) Rücktritt durch den Veranstalter

Wird die Mindestteilnehmerzahl, der jeweils ausgeschriebenen Tour nicht erreicht, sind wir berechtigt, bis 4 Tage vor Tourbeginn vom Vertrag zurückzutreten. Daraus resultierende Umbuchungen nehmen wir kostenlos vor. Anderenfalls erhalten Sie den eingezahlten Reisepreis zurückerstattet. Eine Pflicht zur Umbuchung auf einen Ersatztermin sowie weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Bei Tages- und Wochenendveranstaltungen kann der Veranstalter auch bis 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn die vorgesehene Teilnehmerzahl nicht erreicht wurde. Der Veranstalter ist verpflichtet den Reisenden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Veranstaltung in Kenntnis zu setzen. Weitere Ansprüche können daraus nicht entstehen.

6.) Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten; Umbuchung

6.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber M.A. unter der angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

6.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert M:A den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann M:A., eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkahrungen und Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

6.3. M.A. hat bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

bis zum 46. Tag vor Reiseantritt 20 %

ab dem 45. Tag vor Reiseantritt 50 %

ab dem 35. Tag vor Reiseantritt 80 %

ab dem 02. Tag vor Reiseantritt bis

zum Tag des Reiseantritts 90 % oder bei Nichtantritt der Reise 100% des Reisepreises.

6.4. Der Veranstalter ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Teilnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt. Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise eine Umbuchung vorgenommen, kann der Reiseveranstalter bei Einhaltung der nachstehenden Frist ein Umbuchungsentgelt pro Reisenden erheben: Bis 21 Tage vor Reisebeginn beträgt die Umbuchungsgebühr 30,00 €. Es wird dringend der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung empfohlen.

7.) Haftung des Reiseveranstalters

Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines örtlichen Kaufmannes für: -Die gewissenhafte Reisevorbereitung, -Die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, -Die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen angegebenen Reiseleistungen, -Die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistung. Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung vertrauten Personen. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Fremdleistungen, sofern er in der Reiseausbeschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist. Er haftet daher nicht für die Erbringung etwaiger Beförderungsleistungen (Skilifte, Bergbahnen etc.). Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Bestimmungen dieser Unternehmen, auf die der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist und die ihm auf Wunsch zugänglich zu machen sind.

8.) Recht zum Kursausschluss

Ein Reisender kann in folgenden Fällen vom Kurs ausgeschlossen werden:

A) Nichtbefolgung von Anweisungen des Reiseveranstalters bzw. des von ihm eingesetzten Coaches, insbesondere sicherheitsrelevanter Anweisungen

B) Alkoholisierung sowie Drogeneinfluss des Reisenden. Eine Erstattung der Reisekosten oder eines Teils der Reisekosten erfolgt in diesem Falle nicht..

C) Teilnehmen kann jeder der gesund ist, den speziellen Anforderungen dieser Sportreisen genügt und über eine entsprechende Ausrüstung verfügt.

Die Anforderungen sind aus der Reisebeschreibung ersichtlich. Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, einen Teilnehmer, der diese Voraussetzungen erkennbar nicht erfüllt, von der Veranstaltung ganz oder teilweise auszuschließen. In diesem Falle besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung des Reisepreises

9.) Beschränkungen der Haftung

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den 3fachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldnisses eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadensersatzansprüchen aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Veranstalter bei Sachschäden bis 4.100,00 €; übersteigt der 3fache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des 3fachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungsgrenzen gelten jeweils je Reisenden und Reise. Der Reiseveranstalter haftet jedoch nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt sind und die in der Reiseausbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

10.) Haftungsbegrenzung

Da die angebotenen Sportarten (MTB, Rennradfahren) zu einer höheren körperlichen Belastung führen, sollten Sie im zweifelsfalle durch einen Arzt überprüfen lassen, ob ihre Gesundheit den Anforderungen einer solchen Sportreise gewachsen ist. MTB und Rennrad fahren ist eine Gefahrensportart, verbunden mit einer hohen Körperbelastung. Für Schäden, die Sie sich oder anderen zufügen, sind Sie selbst verantwortlich. An allen geführten Touren, sportlichen Betätigungen aller Art und ähnlichen, mit besonderen Risiken verbundenen Unternehmungen, beteiligen Sie sich auf eigene Gefahr. Für etwaige Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir nur, wenn sie von uns durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit herbeigeführt wurden, nicht jedoch, wenn sie von anderen Teilnehmern oder Dritten verursacht wurden. Für sonstige Schäden haften wir nur, wenn sie von uns durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurden. Jeder Teilnehmer muss sich der vorhandenen Risiken bewusst sein, die auch durch umsichtige Betreuung des Tourguide nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Wir haften nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Weisungen der Reiseleitung nicht Folge geleistet wird oder wegen Nichtbeachtung der jeweiligen Straßenverkehrsordnung. Für Schäden oder Verlust von Fahrrad oder Gepäck während der Reise oder beim Transport übernehmen wir keine Haftung, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Wir haften nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung von uns lediglich vermittelt werden.

11.) Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

12.) Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch für Minderung nicht ein.

13.) Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Vertragliche Ansprüche des Reisenden verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung tritt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden soll. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist. Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, verjähren ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, dem schadenauslösenden Ereignis an.

14.) Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15.) Bilder

Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass auf der Tour gemachte Fotos für Werbezwecke von M. A. genutzt werden dürfen. Ist der Teilnehmer hiermit nicht einverstanden, muss er dies schriftlich vor Tourantritt gegenüber M. A. zum Ausdruck bringen.

16.) Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

17.) Impressum/ Veranstalter

Inhaber: Daniela Hackl und Petra Kamml, Hackl und Kamml GbR, Adlgaßerstraße 16, 83334 Inzell,

Texte, Layout: Daniela Hackl, Fotos: Daniela Hackl, Ernst Wukits, Fotolia,